Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3507

17. 01. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3170 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 9. April 1995 beendet den bislang abkommenslosen Zustand. Es soll die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen fördern und steuerrechtliche Hilfe bei der internationalen Konkurrenz um Investitionen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten leisten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 9. April 1995 zu schaffen. Das Abkommen, das im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, kommt nach den Vorstellungen der vertragschließenden Parteien eine besondere Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3170 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Detlev von Larcher**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlev von Larcher

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/3170 – wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 77. Sitzung am 7. Dezember 1995 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 17. Januar 1996 behandelt.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen im Verhältnis zwischen beiden Staaten durch ein erstmaliges Abkommen zu vermeiden. Die wirtschaftlichen und steuerlichen Gegebenheiten in den Vereinigten Arabischen Emiraten weisen Besonderheiten auf, z. B. dadurch, daß keine Besteuerung von natürlichen Personen durch Einkommen- oder Vermögensteuer vorgesehen ist. Gesellschaften hingegen sind grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. Dies gilt insbesondere für Banken und Gesellschaften, die im Erdölsektor tätig sind. Das Abkommen soll die wirtschaftlichen Beziehungen auf eine feste steuerliche Grundlage stellen und steuerrechtliche Hilfe bei der internationalen Konkurrenz um Investitionen aus den erdölexportierenden Vereinigten Arabischen Emiraten leisten. Es entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1992 und trägt damit zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Dem Musterabkommen der OECD folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 regeln die Besteuerungsrechte des Quellen- bzw. Belegenheitsstaates für die einzelnen Einkunftsarten und das Vermögen. Artikel 23 regelt den Schutz vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Abkommens. Artikel 24 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögen, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 17. Januar 1996

Detlev von Larcher

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333